

II-6514 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

20. Jänner 1989

1031 WIEN, DEN
RADEZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58

Zl. 70 0502/253-Pr.2/88

3052 IAB

1989 -02- 0 1

zu 3071 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 3071/J der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Haider, Huber, Dr. Dillersberger und Mitunterzeichner vom 2. Dezember 1988 betreffend Verkleinerung der Kernzonen des Kärntner Nationalparkbereiches beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Mir ist keine Verkleinerung oder Umformung des Kärntner Teiles des Nationalparks Hohe Tauern bekannt und laut Auskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung besteht weder für den Kärntner Teil des Nationalparks Hohe Tauern noch für den Nationalpark Nockberge die Absicht, Atommüll zu lagern oder neue Kraftwerke zu errichten. Ein Verordnungsentwurf der Kärntner Landesregierung betreffend geringfügige Modifizierung der Kernzonengrenze sowie der Grenze der Sommer- und Winterruhezone des Nationalparks Nockberge wurde dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Juli 1988 übermittelt.

ad 2 und 3:

Laut Auskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung ist eine gebietsmäßige Verkleinerung des Kärntner Anteils des Nationalparks Hohe Tauern weder eingereicht noch geplant.

In den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf betreffend den Nationalpark Nockberge geringfügige Modifizierung der Kernzongrenze sowie der Grenze der Sommer- und Winterruhezone wird vom Amt der Kärntner Landesregierung folgendes ausgeführt: "Mit Verordnung der Kärntner Landesregierung, LGBL. Nr. 79/1986, vom 18. November 1986, wurde der Nationalpark "Nockberge" eingerichtet. Die Abgrenzung der Kernzone richtete sich hierbei im wesentlichen nach der Grenze des seinerzeitigen Naturschutzgebietes "Nockberge", LGBL.Nr. 2/1985. Im selben Sinne wurde auch die Winterruhezone nunmehr als Sommerruhezone übernommen. Die Winterruhezone wurde auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens neu geschaffen. Es handelt sich hierbei um Spezifikationen der Kernzone.

In den rund zwei Jahren seit der Errichtung des Nationalparks "Nockberge" wurde festgestellt, daß die Grenze der Kernzone in den einzelnen Bereichen, insbesondere wo Wirtschaftswald berührt wird, gewisse Probleme mit sich bringt. Diese Probleme resultieren insbesondere daraus, daß zur Bewirtschaftung des Wirtschaftswaldes zum einen wegbauliche Maßnahmen erforderlich sind und zum anderen auf Grund der gegebenen Kernzonenbestimmungen derartige Maßnahmen in der Kernzonen nicht zu bewilligen sind. Weiters wurden intensiver genutzte Almbereiche in die Kernzone aufgenommen. Auch hier sind aus der Sicht der Intentionen der Kernzone größere wegbauliche Aufschließungsmaßnahmen nicht vertretbar.

Nach sorgfältiger Überprüfung sollen nunmehr insgesamt sechs geringfügige Grenzmodifizierungen vorgenommen werden, und zwar im Bereich des Falkertsees, der Moschelitzenhütte, des Zirknitzerberges, des Joselgartens, des Wendenbaches und der

- 3 -

Jurialm. Damit sollen die Voraussetzungen für nationalpark-konforme Aufschließungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Die Grenzbeschreibung der Kernzone wurde in diesem Sinne geändert.

Die Grenzbeschreibung der Winterruhezone, die durch eine geringfügige Abänderung der Kernzonengrenze im Bereich der Jurialpe notwendig geworden war, wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit insgesamt neu gefaßt.

Im Rahmen der Abgrenzung der Sommerruhezone anlässlich der Errichtung des Nationalparks "Nockberge" ist insofern ein Versehen unterlaufen, als die seinerzeit im Schutzgebiet, "Nockberge" (LGBI.Nr. 2/1985) bereits gegebene Wildruhezone nicht zur Gänze in die Sommerruhezone überführt worden war. Im konkreten handelt es sich hierbei um jene Bereiche der früheren Wildruhezone in der Gemeinde Krems in Kärnten. Durch die neue Fassung der Sommerruhezone wird die seinerzeitige Wildruhezone zur Gänze, wie es auch im Rahmen des seinerzeitigen Begutachtungsverfahrens zum Ausdruck gebracht worden war, in diese Sommerruhezone einbezogen. Auch diesbezüglich erfolgte eine gesamte Neubeschreibung der Zone.

Die Schutzbestimmungen sowie die weiteren Regelungen der Verordnung erfahren durch die vorliegende Novelle keine Änderung. Die aus der Kernzone ausgeschiedenen Bereiche im Gesamtausmaß von ca. 306 ha, das sind rund 3 % der Kernzonfläche, fallen automatisch der Außenzone zu. Für die erweiterte Sommerruhezone gelten die Regelungen des § 6 Abs. 3 - Verbot des Verlassens der markierten Wege in der Zeit vom 15. Mai bis 31. Oktober - der Verordnung, LGBI.Nr. 79/1986."

- 4 -

ad 4:

Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wurde gegen den oben erwähnten Verordnungsentwurf kein Einwand erhoben.

ad 5:

Für die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern wurden im Jahr 1988 vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Förderungsmittel für folgende Projekte zur Verfügung gestellt:

Sanierung bzw. Ausbau von Alm- und Wanderwegen
Neuerrichtung von Lehrwanderwegen
Dacheindeckungen von Almhütten mit Lärchenholzschildern
Instandsetzungen von Almställen
Errichtung eines Heuberges
Sanierungsarbeiten an Gletscherwegen
Errichtung von Nationalparkinformationsstellen
Errichtung von Nationalparkeingangssymbolen
graphische Aufbereitung von Druckkosten des Nationalparkprojektes "Natur erleben"
Schwendt- und Entsteinungsarbeiten auf Almen
Instandsetzung von Almhütten
nationalparkgerechte Wegweiser
Bänke und Schlechtwetterunterstände
Panoramatafeln mit Wanderwegbeschreibungen und
Rekultivierungsmaßnahmen von Wegböschungen nach Hochwasserschäden des Jahres 1987

